

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung Rat	2
Vorlagendokumente	3
TOP Ö 3 Entwurf der Haushaltssatzung 2019	3
Vorlage FB I/3585/2018	3
TOP Ö 4 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	4
Vorlage FB I/3588/2018	4
TOP Ö 5 Hundesteuersatzung	7
Vorlage FB I/3587/2018	7
Entwurf Hundesteuersatzung 2. Nachtrag FB I/3587/2018	8
TOP Ö 6 Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage	10
Vorlage FB II/3533/2018	10
2019 Begründung Altstadtfest FB II/3533/2018	12
2019 Begründung Frühlingsfest FB II/3533/2018	13
2019 Begründung Martinsmarkt FB II/3533/2018	15
2019 Begründung Weihnachtsmarkt FB II/3533/2018	17
2019 VO Altstadtfest FB II/3533/2018	18
2019 VO Frühlingsfest FB II/3533/2018	20
2019 VO Martinsmarkt FB II/3533/2018	22
2019 VO Weihnachtsmarkt FB II/3533/2018	24



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Freitag, dem 14.12.2018, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Saal des Ev. Gemeindezentrum, Lindenbergstr. 8 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|------------------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 | Verleihung der Ehrenamtskarte der Schloss-Stadt Hückeswagen | |
| 3 | Entwurf der Haushaltssatzung 2019 | FB I/3585/2018 |
| 4 | Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen | FB I/3588/2018 |
| 5 | Hundesteuersatzung | FB I/3587/2018 |
| 6 | Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage | FB II/3533/2018 |
| 7 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---------------------------|-----------------------|
| 1 | Stellenfreigabe | FB I/3586/2018 |
| 2 | Mitteilungen und Anfragen | |

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service

Sachbearbeiterin: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 27.11.2018

Vorlage FB I/3585/2018

TOP	Betreff Entwurf der Haushaltssatzung 2019
Beschlussentwurf: Der Rat verweist den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 zur Beratung in die Fachausschüsse.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	14.12.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird Ihnen in der Sitzung zugeleitet.

Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf der Haushaltssatzung werden vom Bürgermeister und von der Kämmerin in der Sitzung vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever



Vorlage

Datum: 28.11.2018

Vorlage FB I/3588/2018

TOP	Betreff Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	14.12.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter genehmigt:

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
1	529100	1.55.04.01	Sonst. Sach-u. Dienstleistungen/ Gewässer u. Hochwasserschutz	III/B	75.000	35
2	541200	1.51.04.01	Aus-u. Fortbildung / Geoinformationsdienste	III/B	3.000	1.600
3	544120	1147	Unfallversicherung / Verr. FB Versicherungen	I	114.000	4.500
4	541200	100510	Aus- u. Fortbildung / Liegenschaftsverwaltung	IV	650	250
5	523100	21220	Unterhaltung Grundstücke / Löwengrundschule	IV	7.000	5.000
6	782700	5.000489.721.001	Erwerb AV <410 € / Erwerb GwG Gefahrenabwehr	III/O	0	3.800

Erläuterungen:

- Zu 1: Die Preise des Wupperverbandes wurden im laufenden Jahr angepasst. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung war dies nicht bekannt.
- Zu 2: Durch eine zusätzliche Befliegung des Kreisgebietes durch den Oberbergischen Kreis konnte die Verwaltung aktuelle Luftbilder erwerben, die die tägliche Arbeit vereinfachen. Die eingeplanten Mittel reichen nicht aus.
- Zu 3: Die Unfallkasse NRW hat für 2018 einen Beitragszuschlag erhoben, welcher auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu leisten ist. Die eingeplanten Mittel reichen nicht aus.
- Zu 4: Für weitere qualifizierte Fortbildung der Mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung ist mehr Budget erforderlich.
- Zu 5: Die Mauerkrone der Stützmauer an der Löwengrundschole (Seite zum Kolumbarium) ist zu großen Teilen aufgebraucht bzw. zerstört. Der starke Bewuchs oberhalb der Stützmauer hat in den vergangenen Jahren zur vermehrten Belastung und Beschädigung beigetragen. Um die Mauer vor Regeneintrag und zur Vermeidung von Gefahren durch herabfallende Steine, ist eine Sanierung unumgänglich.
- Zu 6: Die Vorgaben für Sicherheitsvorkehrungen bei Veranstaltungen werden immer umfangreicher. Im Rahmen der Gefahrenabwehr werden für Absperrungszwecke bei Veranstaltungen mobile Wassertanks angeschafft. Diese sind schnell und einfach aufzubauen und flexibel einsetzbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

- Zu 1: Minderaufwendungen im Bereich der Stadtplanung Konto 529100 / 1.51.01.01
- Zu 2: Minderaufwendungen im Bereich der Stadtplanung Konto 529100 / 1.51.01.01
- Zu 3: Minderaufwendungen im Bereich der Allgemeinen Finanzwirtschaft Konto 552800 / 1.61.02.01.01
- Zu 4: Minderaufwendungen im Bereich der Fortbildung RGM Konto 541200 / 100550

Zu 5: Minderaufwendungen im Bereich Winterdienst Konto 529100 / 1.54.17.01.02

Zu 6: Minderauszahlungen im Bereich Baukosten Ausbau Montanusstraße Konto 783120 / 5.000447.700.300

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Heike Otto



Vorlage

Datum: 28.11.2018

Vorlage FB I/3587/2018

TOP	Betreff Hundesteuersatzung
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt den 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	14.12.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Das Landeshundegesetz NRW wurde überarbeitet.

Hierbei wurden der „Olde English Bulldog“ und der „Alano“ neu als „Gefährliche Hunde“ aufgenommen.

Um eine Einheitlichkeit zu erzielen sollte auch unsere Hundesteuersatzung angepasst werden. Die Liste wird daher in § 2 Abs. 2 entsprechend erweitert.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nur bei Neuanmeldungen dieser Rassen.

Bisher angemeldete Hunde haben Bestandsschutz.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Andrea Haybach

Anlagen:

Entwurf des 2. Nachtrages.

2. Nachtrag vom XX.XX. 2018 zur Hundesteuersatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 29.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung vom 14.12.2018 folgenden 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu
15. Olde English Bulldog

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Soweit für Hunde nach Abs. 2 Satz 2 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag ab dem ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 Buchstabe a) – c) erfolgen.

Für diese Hunde kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung von einer oder von einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.



Vorlage

Datum: 12.10.2018
Vorlage FB II/3533/2018

TOP	Betreff Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die beiliegende • Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsfestes • Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Altstadtfestes • Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Martinsmarktes • Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	14.12.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW sind vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage aus besonderem Anlass (Feste, Märkte, Messen o.ä.) im Jahr zulässig. Diese sind durch Verordnung von der örtlichen Ordnungsbehörde festzusetzen.

Die Werbegemeinschaft Hückeswagen hat für das Jahr 2019 die Festlegung der vier folgenden verkaufsoffenen Sonntage beantragt:

- 31.03.2019, aus Anlass des Frühlingsfestes;
- 08.09.2019, aus Anlass des Altstadtfestes;
- 03.11.2019, aus Anlass des Martinsmarktes;
- 08.12.2019, aus Anlass des Weihnachtsmarktes.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf nach der geltenden Erlasslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl

derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund wurden die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Wie den Begründungen zu den jeweiligen Verordnungen entnommen werden kann, sind die erforderlichen Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung aus Sicht der Verwaltung bei allen vier Veranstaltungen erfüllt. Der Bereich der Ladenöffnungen ist auf den Stadtkern begrenzt, also auf das nahe Umfeld der Veranstaltungen.

Die zu beteiligenden Stellen (Verbände, Kammern, Kirchen, Gewerkschaften) wurden um Stellungnahme gebeten.

Für die verkaufsoffenen Sonntage 2019 wurde von der Gewerkschaft Ver.di zunächst ein Schreiben mit grundsätzlichen Bedenken zur Öffnung von Geschäften an den Sonntagen zugesendet. Nach einem persönlichen Gespräch mit Vertretern der Gewerkschaft und der Zusendung weiterer Unterlagen geht die Verwaltung davon aus, dass diese Bedenken ausgeräumt wurden. Die gesetzlichen Kriterien werden als erfüllt erachtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Roland Kissau

Anlagen:

Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen mit jeweiligen Begründungen

Altstadtfest

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für den Sonntag des Altstadtfestes am 08.09.2019 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt.

Das Altstadtfest findet seit 1976 am 2. Septemberwochenende (freitags bis sonntags) statt und gilt daher als Traditionsveranstaltung. Veranstalter ist die Schloss-Stadt Hückeswagen. Inzwischen nehmen ca. 160 Aussteller/Betreiber teil. Es werden verschiedenste Waren (überwiegend Trödel) und eine Vielzahl von Speisen und Getränken angeboten. Auf der Bühne finden verschiedenste Aktionen im Rahmen der Veranstaltung statt (Livekonzerte, Aufführungen von Chören, Tanzgruppen und Sportvereinen usw.). Das Altstadtfest findet in der kompletten historischen Altstadt statt.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit (Beobachtungen der Ordnungsbehörde) ist mit ca. 20.000 Besuchern aus Hückeswagen und dem Umland über den Veranstaltungszeitraum verteilt zu rechnen, die die Veranstaltung unabhängig von einer Verkaufsöffnung besuchen.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 08.09.2019 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist.

Für das Jahr 2019 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

Ö 6

Frühlingsfest

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für das Frühlingsfest am 31.03.2019 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt. Veranstalter des Frühlingsfestes in der Islandstraße ist das Stadtmarketing Hückeswagen. Das Frühlingsfest wird seit ca. 15 Jahren durchgeführt und gilt daher als Traditionsveranstaltung.

In der Innenstadt wurden in diesem Jahr zahlreiche Aktionen durchgeführt, die zum großen Teil auch im kommenden Jahr stattfinden sollen:

- Marktstände (wie unserer Wochenmarkt), rund ums Thema Frühling: Obst- und Gemüse, Blumen- und Blumenzwiebeln, Fisch, Kleintiere, Kartoffeln
- Foodtruck
- Musik durch Beale Street Jazz Band
- Kinderkarussell
- Neye Express fährt für die Kinder
- BEW präsentiert E-Mobile
- Treckerfreunde präsentieren alte Landmaschinen
- Klettergarten präsentiert Segway-Fahrten
- Kleintiermarkt
- Landfrauen verkaufen Kaffee und Kuchen
- Jugendzentrum verkauft Waffeln und Getränke
- Schulfördervereine präsentieren sich
- Gewinnspiel: Blumensträuße in den Geschäften zu gewinnen
- Verschiedene Imbissstände (Backfisch, Baumkuchen, Suppe, Grillstand)
- Krokus-Gewinnaktion
- Imkerverein informiert und verkauft Honig

Weitere Aktionen sollen vom Kreissportbund und der Leader-Agentur durchgeführt werden.

Bei diesen attraktiven Aktionen ist mit mehreren tausend Besuchern aus Hückeswagen und dem Umland über den Tag verteilt zu rechnen, die die Veranstaltung unabhängig von einer Verkaufsöffnung besuchen.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 31.03.2019 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist.

Für das Jahr 2019 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

Ö 6

Martinsmarkt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für den Martinsmarkt am 03.11.2019 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt. Der Martinsmarkt findet seit über 30 Jahren an jedem 2. Sonntag im November in der Islandstraße statt und gilt daher als Traditionsveranstaltung. Veranstalter ist das Stadtmarketing Hückeswagen.

In der Innenstadt werden in diesem Jahr zahlreiche Aktionen durchgeführt, die zum großen Teil auch in 2019 stattfinden sollen:

- Martinsumzug mit Pferd und Blaskapelle vom Wilhelmsplatz zum Schloss. Dort gibt es ein Lagerfeuer und Weckmänner für die Kinder
- Laternenprämierung
- Annahmestelle für die Aktion Weihnachten im Schuhkarton
- Musik durch Beale Street Jazz Band
- Neye Express fährt für die Kinder
- Glasbläser zeigen ihre Arbeit
- Imbissbuden, Baumstriezelwagen, Pizzastand, Maronen- und Mandelverkauf
- Sparkasse kommt mit dem Kaffeemobil
- Landfrauen verkaufen Kaffee und Kuchen
- Jugendzentrum macht Popcorn und Zuckerwatte
- Gewinnspiel: Gutscheine zum Gansessen
- Kindergarten Rappelkiste: Grillen, Waffeln backen, Glühwein und Kaffee
- Kulturhaus Zach präsentiert Kunstausstellung
- Teestand mit Verkostung und Verkauf
- Verschiedene weitere Stände mit Keksen, Gewürzen und Nüssen
- Energetic Schmuck informiert und verkauft
- Beginn der Weihnachtsverlosungsaktion

Bei diesen attraktiven Aktionen und den Erfahrungen aus den vergangenen Jahren ist mit mehreren tausend Besuchern aus Hückeswagen und dem Umland über den Tag verteilt zu rechnen, die die Veranstaltung unabhängig von einer Verkaufsöffnung besuchen.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 03.11.2019 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist.

Für das Jahr 2019 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

Weihnachtsmarkt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für den Sonntag des Weihnachtsmarktes am 08.12.2019 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt.

Der Weihnachtsmarkt („Hüttenzauber“) findet seit 14 Jahren am 2. Adventswochenende (freitags bis sonntags) statt und gilt daher als Traditionsveranstaltung. Veranstalter ist das Stadtmarketing Hückeswagen. Inzwischen nehmen ca. 50 Aussteller/Betreiber teil. Es werden verschiedenste Weihnachtswaren und eine Vielzahl von Speisen und Getränken in Holzhütten angeboten. Es finden auch verschiedene Aktionen im Rahmen der Veranstaltung statt (Fackelumzug mit Nikolaus und Christkind, Kutschfahrten, lebende Krippe etc.). Der Weihnachtsmarkt findet in der Islandstraße und der Bahnhofstraße statt.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

In den vergangenen Jahren konnten die Veranstalter wachsende Besucherströme für die Veranstaltung verzeichnen. Dies spiegelte sich in steigenden Besucherzahlen wieder. Aus Sicht der Ordnungsbehörde haben in den letzten Jahren über den gesamten Veranstaltungszeitraum ca. 5.000 Besucher aus Hückeswagen und dem Umland den Weihnachtsmarkt besucht.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 08.12.2019 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist.

Für das Jahr 2019 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Altstadtfestes vom 17.12.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 14.12.2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 08.09.2019, aus Anlass des Altstadtfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15.01.2019 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2019.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 17.12.2018

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsfestes vom 17.12.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 14.12.2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 31.03.2019, aus Anlass des Frühlingsfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15.01.2019 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2019.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 17.12.2018

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Martinsmarktes vom 17.12.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 14.12.2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 03.11.2019, aus Anlass des Martinsmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15.01.2019 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2019.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 17.12.2018

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes vom 17.12.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 14.12.2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 08.12.2019, aus Anlass des Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15.01.2019 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2019.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 17.12.2018

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian